

Umsetzung städtebaulicher Ziele durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



I | **Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

➤ **Praxisbeispiel für ein städtebauliches Verkehrskonzept**

II | **Exkurs: straßenrechtliche Möglichkeiten zur städtebaulichen Gestaltung des Verkehrs**

III | **Ausblick auf die anstehende StVG/StVO-Reform mit Blick auf städtebauliche Entwicklung**

Über die Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung können Gemeinden Einfluss auf die örtliche Verkehrssituation nehmen.

§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO

„Die Straßenverkehrsbehörden treffen die notwendigen Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.“

- Loslösung vom reinen Gefahrenabwehrrecht, Verkehrsbehörden unterstützen planende Aufgaben
- Früher kaum praxisrelevant, da nach überwiegender Auffassung auf Fußgänger- und verkehrsberuhigte Bereiche beschränkt
- Seit der Neuordnung des § 6 StVG im Jahr 2021 auf alle Straßen anwendbar (VG Hamburg, 05.05.2022, 5 E 1724/22)
- Anordnung setzt ein **städtebauliches Verkehrskonzept** der Gemeinde voraus

Das von der Rechtsprechung des BVerwG verlangte **städtebauliche Verkehrskonzept** muss bestimmte Mindestinhalte aufweisen.

1. Verkehrsmäßige Planungen

- Räumlicher Geltungsbereich
- Detaillierte Beschreibung der verkehrlichen Maßnahmen und ihrer städtebaulichen Wirkungen
Empfehlung: Bezug auf **Belange des § 1 Abs. 6 BauGB**
- Städtebauliche Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit
- Keine abgeschlossene Bauleitplanung erforderlich, **konzeptartige Vorstellungen** genügen

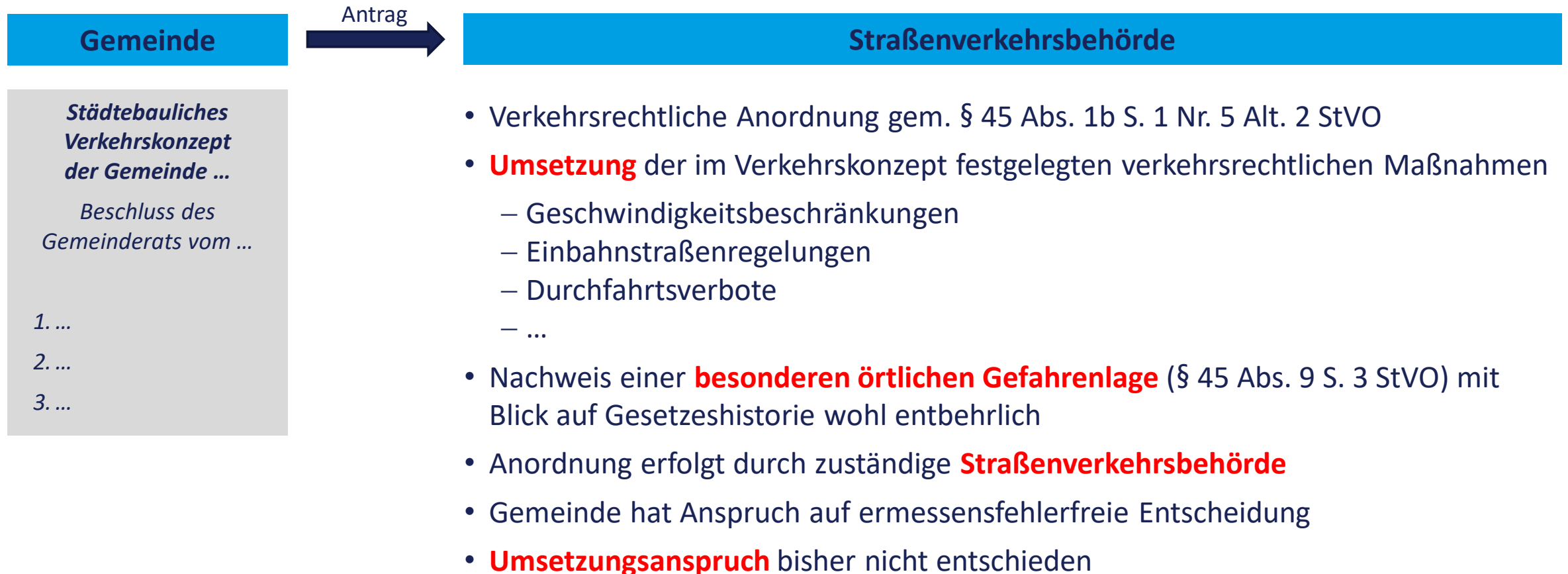
2. Beschlussfassung

- Beschluss des für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organs
- Gemeinderat, ggf. beschließender Ausschuss

3. Planerische Abwägung

- Bei Veränderung von Verkehrsstraßen und -strömen:
- Darlegung der Be- und Entlastung von Straßen und Anwohnern
 - Ermittlung, Bewertung und **Abwägung** der für und wider die Anordnung sprechenden Belange, insb.
 - Leistungsfähigkeit der Straße
 - Verkehrsverlagerungen
 - ÖPNV
 - Alternativen

Auf Grundlage des städtebaulichen Verkehrskonzepts kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde die zur Umsetzung erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen erlassen.



I | **Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

➤ **Praxisbeispiel für ein städtebauliches Verkehrskonzept**

II | **Exkurs: straßenrechtliche Möglichkeiten zur städtebaulichen Gestaltung des Verkehrs**

III | **Ausblick auf die anstehende StVG/StVO-Reform mit Blick auf städtebauliche Entwicklung**

Im Praxisbeispiel sieht das städtebauliche Verkehrskonzept für die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h vor.

Verkehrliche Maßnahme:

Ganztägige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h auf einem Abschnitt von 200 m



Städtebauliche Wirkungen:

- Erhaltung und Entwicklung des **zentralen Versorgungsbereichs** (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- **Soziale und kulturelle Bedürfnisse** der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- Belange des nicht motorisierten Verkehrs; Verkehrssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Abwägung:

U.a. **gutachterlicher Nachweis**, dass Verdrängungsverkehre und Beeinträchtigungen des ÖPNV nur sehr gering

I | **Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

➤ **Praxisbeispiel für ein städtebauliches Verkehrskonzept**

II | **Exkurs: straßenrechtliche Möglichkeiten zur städtebaulichen Gestaltung des Verkehrs**

III | **Ausblick auf die anstehende StVG/StVO-Reform mit Blick auf städtebauliche Entwicklung**

Durch Beschränkungen der straßenrechtlichen Widmung können die Straßenbaulastträger für eine faktische Verkehrsberuhigungen sorgen.

Straßenrecht

- Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen
- Herstellung, Einteilung
- Widmung, in welchem Umfang die Straße dem Einzelnen zur Verfügung steht (Gemeingebrauch)



Zuständige Behörde:

Straßenbaubehörde / Straßenbaulastträger

Bei Gemeindestraßen: Gemeinde!

Straßenverkehrsrecht

- Sachlich begrenztes Ordnungs-/Polizeirecht
- Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs



Zuständige Behörde:

Straßenverkehrsbehörde

Durch Beschränkungen der straßenrechtlichen Widmung können die Straßenbaulastträger für eine faktische Verkehrsberuhigungen sorgen.

Verkehrsberuhigung

- **Lineare oder flächige Modalfilter** verhindern den Durchgangsverkehr für unerwünschte Verkehrsarten (i.d.R. Kfz-Verkehr), erlauben aber weiterhin den erwünschten Verkehr (i.d.R. Fuß- und Radverkehr)

Teileinziehung bei flächigen Sperren

- Nachträgliche **Beschränkung der Widmung** auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke
- Erfordert überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, z. B.
 - Verkehrsberuhigung, Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Wohnumfelds
 - Stärkung der urbanen Funktion der Innenstadtlage, Förderung des geschäftlichen kulturellen und geselligen Lebens in der Innenstadt
 - Schaffung eines Lebensraums für ein ungestörtes Einkaufserlebnis, für Erholung und Kommunikation
- **Anliegergebrauch** muss weiter gewährleistet sein

I | **Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

➤ **Praxisbeispiel für ein städtebauliches Verkehrskonzept**

II | **Exkurs: straßenrechtliche Möglichkeiten zur städtebaulichen Gestaltung des Verkehrs**

III | **Ausblick auf die anstehende StVG/StVO-Reform mit Blick auf städtebauliche Entwicklung**

Die derzeitige Novellierung des Straßenverkehrsrechts könnte verkehrsrechtliche Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen erleichtern.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 25.09.2023:

- **§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO-E**

Sonderfahrstreifen und Ampelbevorrechtigungen für **Linienbusse** und Bereitstellung angemessener **Flächen für Fuß- und Radverkehr** zum Schutz der Umwelt, Klimaschutz, Gesundheit oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

- **§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO-E**

Anordnung von **Bewohnerparken** nicht mehr nur bei bestehendem erheblichen Parkraumangel, sondern auch *„auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung“*

Fazit

- Schon heute stehen den Gemeinden verschiedene straßenverkehrsrechtliche und straßenrechtliche Instrumente zur Verfügung, um **Einfluss auf die örtliche Verkehrssituation** zu nehmen.
- Durch ein **städtebauliches Verkehrskonzept** können die Gemeinden auch auf klassifizierten Straßen Verkehrsbeschränkungen erreichen, sofern diese städtebaulich zweckmäßig sind und der planerischen Abwägung genügen.
- Durch **Beschränkungen der Widmung** können faktische Verkehrsberuhigungen geschaffen werden.
- Die **Novellierung des Straßenverkehrsrechts** wird voraussichtlich in begrenztem Umfang weitere Handlungsoptionen schaffen.

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Bastian Reuße, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel. 0711 / 248 546-0

E-Mail: reusse@w2k.de

Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de